

## Lohnsteuerfreie Einmalzahlung auf Grund Corona-Krise bis 31.12.2020 möglich

**Burkhard Fabritius, MBA**  
**Dr. Ulrich Fülbier**

Mit Wirkung zum 30.06.2020 hat der Gesetzgeber das Einkommensteuergesetz (EStG) in § 3 um eine Ziffer 11a ergänzt, durch die Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, ihren Arbeitnehmern auf Grund der Corona-Krise einen einmaligen Zuschuss lohnsteuerfrei auszubezahlen. Diese Möglichkeit besteht zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 und darf einen einmaligen Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

Damit eine solche Zahlung als lohnsteuerfreie Leistung nach § 3 Nr. 11a EStG vorgenommen werden kann, muss die Zahlung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Aus der Zusage des Arbeitgebers, die z.B. durch ein kurzes einseitiges Zutei-

lungsschreiben des Arbeitgebers erfolgen kann, sollte hervorgehen, dass es sich um eine Zahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise handelt, um den Anlass für die Zahlung klarzustellen. Zudem muss die Zahlung im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden. Ferner ist zu beachten, dass diese Corona-Prämie mit Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld nicht verrechenbar ist. Der Gesetzgeber ist damit einer Initiative des Bundesfinanzministeriums gefolgt, welches bereits durch Rundschreiben vom 9.4.20 eine solche lohnsteuerfreie Zahlung als möglich erklärt hatte. Deren Voraussetzungen waren aber unklar geblieben, die durch die gesetzliche Ergänzung nun beseitigt wurden.

### Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihre gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autoren Burkhard Fabritius unter +49 40 500360 755 oder [bfabritius@goerg.de](mailto:bfabritius@goerg.de) oder Dr. Ulrich Fülbier unter +49 89 3090667 62 oder [ufuelbier@goerg.de](mailto:ufuelbier@goerg.de) an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

### Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

#### FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

#### HAMBURG

Alter Wall 20 – 22, 20457 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

#### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

#### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90